

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Durch einen Entscheid der II. Zivilabteilung hat das Bundesgericht nun von Verfassungs wegen grundsätzlich auch im Verwaltungsverfahren der Kantone den Anspruch Unbemittelter auf unentgeltliche Rechtspflege anerkannt. Der Entscheid fiel in einem Verfahren, in dem eine geschiedene Schweizerin den fremdländischen Familiennamen ihrer Kinder ihrem eigenen Mädchennamen anpassen lassen wollte. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hatte dem Verwaltungsbeschwerde gegen die vom kantonalen Justizdepartement bewilligte Namensänderung führenden Vater die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels verweigert. Das Bundesgericht erachtete aber das Anliegen des Mannes als nicht von vornherein aussichtslos und den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unmittelbar aus Art. 4 der Bundesverfassung für gegeben.

Die Entwicklung eines Grundsatzes

Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes gewährt bei nicht aussichtslosen Zivilprozessen, bei Straffällen, die keine Bagatelle darstellen und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bieten, denen der Angeklagte nicht gewachsen ist, einen unmittelbar auf Art. 4 BV gestützten Anspruch. Dieser lautet in Zivilfällen auf unentgeltliche Rechtspflege für Bedürftige und, wenn es die Wahrung ihrer Interessen verlangt, auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dieser Beistand ist auch in Straffällen zulässig, wenn die oben erwähnten Eigenheiten des Falles gegeben sind. Schliesslich hat auch das Eidg. Versicherungsgericht für alle Zweige der bundesrechtlichen Sozialversicherung einen Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung anerkannt, auch im kantonalen Beschwerdeverfahren. Dieser Anspruch beruht indessen nicht auf Art. 4 BV, sondern auf materiellem Bundesrecht.

Das Bundesgericht hat erst am 8. März 1985 einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Verwaltungsgerichtsverfahren anerkannt. Es hat diese Rechtsprechung am 17. Oktober 1985 bestätigt. Am 28. März 1985 warf das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 111 Ia 7 ff., Erwägung 2, die Frage auf, ob nicht auch für das verwaltungsinterne Verfahren ein unmittelbar aus Art. 4 BV abgeleiteter Anspruch sowohl auf unentgeltliche Rechtspflege als auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes anerkannt werden sollte. Diese Frage hat es nun bejaht. Dass Verwaltungsverfahren von der Offizialmaxime, d.h. von amtlicher Prozessleitung und Wahrheitserforschung, beherrscht sind, ist kein Argument dagegen, da diese Maxime auch in gewissen Zivilprozessen gilt. Das Bedürfnis zeigt sich nicht nur in einem Zweipar-

teienverfahren, in dem die eine Seite einen Anwalt hat. Auch in einem Verwaltungsverfahren, wo der Rechtssuchende einer Behörde gegenübersteht, soll letztere nicht überschätzt werden in dem Sinn, dass sie vollkommen unvoreingenommen bleibe, wenn sie gleichzeitig öffentliches Interesse und unbenachteiligtes Fortkommen Beteiligter zu wahren hat. Schliesslich hat das materielle Verwaltungsrecht auch an Umfang und Komplexität stark zugenommen. Rechtfertigt dies einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, so ist vollends nicht einzusehen, warum der bedürftige Rechtssuchende nicht auch von den Kosten des Verwaltungsverfahrens befreit werden sollte.

Gefangenenechte auf Lebensmittelsendungen und der Drogenschmuggel

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Begrenzt ein Kanton Lebensmittelsendungen an Untersuchungsgefangene auf offizielle Festtage, so greift er trotz nötiger Massnahmen gegen Betäubungsmittel-Einschmuggeln in Haftanstalten zu weit in die persönliche Freiheit ein und gefährdet wichtige affektive Beziehungen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt beschränkte das Recht der Untersuchungsgefangenen, Lebensmittelsendungen von Absendern ausserhalb der Haftanstalt zu empfangen, auf Weihnachten und Ostern. Dieselbe Beschränkung hatte bereits für die verurteilten Insassen der Strafanstalt in der Ebene von Orbe gegolten. Der Neuerung wurde im Sinne eines gewissen Ausgleichs das Recht der Gefangenen gegenübergestellt, sich in der Anstaltskantine Lebensmittel und andere Sachen zu beschaffen. Die Massnahme wurde mit dem gestiegenen Risiko des Einschmuggelns von Betäubungsmitteln begründet. Diese können in Esswaren vom Aufsichtspersonal oft nicht aufgefunden werden, ohne dass diese Waren verdorben werden. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes anerkannte das öffentliche Interesse, das Einschmuggeln von Rauschgift in Haftanstalten unterbinden zu können. Sie erachtete jedoch die in der Waadt getroffene Ordnung für zu verallgemeinernd und schematisch, um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit des Eingriffs zu genügen.

Resifreiheit und Ordnungserfordernis

Die Reglementierung wurde vom Bundesgericht auf ihre Vereinbarkeit mit der persönlichen Freiheit geprüft. Diese darf bei strafrechtlich Gefangenen zweckentsprechenden, nicht aber ausserhalb des Zwecks des Freiheitsentzugs liegenden Beschränkungen unterworfen werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention erteilt hier keine über die Gewährleistung dieses ungeschrie-

benen Verfassungsrechts hinausgehenden Garantien. Der Staatsrat hatte angesichts der kompensatorischen Funktion der Gefängniskantine und der Möglichkeit der Gefangenen, Diät zu erhalten, die Beschränkung der Lebensmittelpakete auf zwei Festperioden im Jahr als geringen Eingriff in die restliche Freiheit der Gefangenen gewertet.

Damit unterschätzte er den Affektionswert und die psychologische Bedeutung solcher konkreter Verbindungen zur Aussenwelt nach der Meinung des Bundesgerichtes bedeutend. Die soziale Wiedereingliederung könne durch das Unterbinden solcher Sendungen in Frage gestellt werden. Allerdings ist der Drogenschmuggel in die Gefängnisse in den letzten Jahren infolge der gewandelten Zusammensetzung der Insassenschaft zu einem Problem geworden. Während früher Lebensmittelpakete nur mit Detektoren auf Metallteile untersucht werden mussten, wissen Drogenschmuggler nun ihre Ware in Backwerk, Wurstwaren, Obst u. dgl. zu verstecken. Diese Geschenke müssten zerlegt und damit zerstört oder unappetitlich gemacht werden, um die Kontrolle sicherzustellen. Massnahmen gegen den Drogenschmuggel in die Gefängnisse sind auch nach der Auffassung des Bundesgerichtes gerechtfertigt, um die Gefängnisordnung aufrechtzuerhalten.

Die Vorkehren sollten indessen nicht weitergehen als nötig. Da andere Gefangene von Drogenschmugglern missbraucht werden, kann die Beschränkung des Paketempfangs nicht auf Drogenkonsumenten begrenzt werden. Der Einfallsreichtum der Schmuggler verhindert auch, die Kontrolle auf eine bestimmte Gruppe von Lebensmitteln zu limitieren. Es kann aber nicht Sache der Justiz sein, die der rechtssetzenden Behörde vorbehaltene Lösung zu finden. Fest stehe lediglich, dass Lebensmittelsendungen nur auf Weihnachten und Ostern eine unverhältnismässige, also aufzuhebende Einschränkung ergeben. Ein gleich nach Ostern Verhafteter hätte so erst nach fast acht Monaten Anrecht auf ein Lebensmittelpaket, was zu streng ist.

Wer konnte sich beschweren?

Die Waadtländer Reglementierung war von zwei natürlichen Personen, einem Verein zur Verteidigung Gefangener und der Waadtländer Sektion der Menschenrechtsliga mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten worden. Die beiden Einzelpersonen waren als denkbare künftige Untersuchungsgefangene ohne weiteres dazu legitimiert. Keine Befugnis zur Beschwerdeführung kam der Liga zu. Sie ist statutarisch nicht mit der legitimierenden Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder beauftragt, und diese sind mehrheitlich keine Gefangenen. Der andere Verein hat dagegen satzungsgemäss die Interessen Gefangener und seiner Mitglieder, die namentlich Gefangene und ehemalige Gefangene sind, zu wahren. Er hatte es freilich unterlassen, darzutun, dass wirklich eine Grosszahl seiner Mitglieder von den neuen Bestimmungen betroffen werde. Doch liess das Gericht die Frage seiner Beschwerdelegitimation unentschieden, weil sein Rekurs von einer der natürlichen Personen mitunterzeichnet war. (Urteil vom 30. September 1987)

R.B.